



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

30) Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend. 1782

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesehener Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fließenden Wässern durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verboten, und wie, und wo sonsten die Rothekuhlen anzulegen und einzurichten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Maßen nicht mehr befolget, sondern ungescheuet und vermessenlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weniger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum größtesten Ruin gereicht, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficirten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das davon gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veranlasset, obervähnte besfallige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hiedurch zu wiederholen und zu erneuern; und gebieten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich fñhrohin keiner mehr unterstehen solle, in fließenden Wässern Flachs oder Hanf zu rothen, sondern daß solches in anderen darzu eigends eingerichteten, und von denen fließenden Wässern soweit entferneten, auch sonsten dergestalten belegenen Rothekuhlen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entstehenden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergießen könne.

Daserne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Rothekuhlen anderster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dafñgen Eingeseffenen zwar erlaubt seyn, an denen Uferen

solcher Flüßten oder Bächen Nothekuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dafigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingefessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüßten oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Nothekuhlen an denen Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischeteiche abfließen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheriger Verordnungen, erlaubt seyn und bleiben, allen in denen fließenden Wässern oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Nothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit Keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handszeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

Nr. 31.

Edict, wegen der Wegebetterung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treuehorsamsten Landstände von Uns unterthänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Austrocknung der gemeinen Landstraßen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communications-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beste bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergeheth an sämmtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie